

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 26. Feber 1959

12. Stück

- 40.** Kundmachung: Weitere Ratifikationen und Beitritte zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, zum Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und zum Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge.
- 41.** Kundmachung: Ratifikation des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster durch das Vereinigte Königreich vom Großbritannien und Nordirland und die Niederlande.
- 42.** Kundmachung: Beitritt Ghanas zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.
- 43.** Kundmachung: Ratifikation beziehungsweise Beitritt weiterer Staaten zu den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges.
- 44.** Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten zur beiderseitigen Abschaffung der Sichtvermerke in Reisepässen.
- 45.** Vereinbarung zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Austausch von Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen.
- 46.** Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr.

40. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 16. Feber 1959, betreffend weitere Ratifikationen und Beitritte zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, zum Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und zum Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge.

1. Nach Mitteilungen des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, ratifiziert oder sind diesem beigetreten:

Ghana (mit Vorbehalt), Jugoslawien, Portugal (einschließlich der überseeischen Provinzen), Salvador und Spanien.

Der Vorbehalt Ghanas hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Ausnahme von Waffen und Munition, die in Art. 2 Abs. 3 des Abkommens enthalten ist, ist auf Ghana nicht anwendbar.

(2) Die Ermächtigung, die in Art. 4 Abs. b des Abkommens enthalten ist, Reiseandenken, die einen Gesamtwert von 100 US-Dollar nicht überschreiten, ohne Formalitäten bezüglich der Devisenkontrolle und ohne Zahlung von Ausfuhrzöllen zu exportieren, ist auf Ghana nicht anwendbar.“

Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hat erklärt,

daß die Anwendung des Abkommens über Zollerleichterungen im Reiseverkehr auf Malta erstreckt wird, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Definition des persönlichen Reiseguts, wie sie in Art. 2 Abs. 3 des Abkommens enthalten ist, nicht einen tragbaren Radioapparat umfaßt.

Die Ratifikation des Abkommens über Zollerleichterungen im Reiseverkehr durch Haiti, BGBl. Nr. 195/1958, schließt den in der Schlußakte über die Konferenz der Vereinten Nationen über Zollformalitäten bei der vorübergehenden Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge und im Reiseverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, vermerkten Vorbehalt ein.

2. Nach Mitteilungen des Generalsekretariates der Vereinten Nationen sind dem Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, folgende weitere Staaten beigetreten:

Ghana, Jugoslawien, Portugal (einschließlich der überseeischen Provinzen), Salvador und Spanien.

Die im BGBl. Nr. 131/1956 kundgemachte Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr, durch Belgien schließt die Annahme desselben für Belgisch-Kongo und das Treuhandschaftsgebiet Ruanda-Urundi ein.

Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hat erklärt, daß das Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr, auch auf Malta Anwendung findet. Die im BGBl. Nr. 131/1956 kundgemachte Ratifikation des erwähnten Zusatzprotokolls durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland schließt den in der Schlußakte über die Konferenz der Vereinten Nationen über Zollformalitäten bei der vorübergehenden Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge und im Reiseverkehr vermerkten Vorbehalt ein.

3. Nach Mitteilungen des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge, BGBl. Nr. 131/1956, ratifiziert oder sind diesem beigetreten:

Ghana, Jugoslawien, Portugal (einschließlich der überseeischen Provinzen), Salvador (mit Vorbehalt) und Spanien.

Der Vorbehalt Salvadors hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß Art. 4 behält sich Salvador seine Rechte hinsichtlich der zeitweisen Einfuhr von Bestandteilen für die Reparatur von Motorfahrzeugen vor, da diese Bestandteile bei der Ausfuhr aus dem Lande schwer zu identifizieren sind. Salvador ist daher der Ansicht, daß die gesetzlich vorgesehene Entrichtung der Zölle in solchen Fällen stattzufinden hat. Der gleiche Vorbehalt wird im Zusammenhang mit anderen Artikeln des Abkommens, die sich auf Bestandteile beziehen, gemacht.“

Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hat erklärt, daß die Anwendung des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge auf Malta erstreckt wird, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Art. 4 des Abkommens keine Anwendung finden soll.

Raab

41. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 16. Feber 1959 über die Ratifikation des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Niederlande.

Nach Mitteilungen der Belgischen Botschaft in Wien haben folgende weitere Staaten das Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster vom 1. März 1956, BGBl. Nr. 203/1957, ratifiziert:

Staaten

Tag des Inkrafttretens

Niederlande	30. Dezember 1958
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (einschließlich Insel Man, Jersey und den Bezirk von Guernsey)	18. Oktober 1958
Raab	

42. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 16. Feber 1959, betreffend den Beitritt Ghanas zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen ist Ghana der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, BGBl. Nr. 91/1958, beigetreten.

Der Beitritt Ghanas wird gemäß Art. XIII der Konvention am 24. März 1959 wirksam.

Raab

43. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 16. Feber 1959 über die Ratifikation beziehungsweise den Beitritt weiterer Staaten zu den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949.

Nach Mitteilungen der Schweizerischen Botschaft in Wien haben seit der Kundmachung, BGBl. Nr. 115/1958, folgende weitere Staaten die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, ratifiziert beziehungsweise sind diesen beigetreten:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. der Beitrittsurkunden
Ghana	2. August 1958
Indonesien	30. September 1958
Australien	14. Oktober 1958
Kambodscha	8. Dezember 1958

Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hat in Ergänzung zu der anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung, BGBl. Nr. 115/1958, bekanntgegeben, daß auch die seitens der Volksrepublik Ungarn zu den Art. 12 und 85 der Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen sowie zu Art. 45 der Konvention über die Behandlung von Zivilpersonen im Kriege gemachten Vorbehalte nicht zur Kenntnis genommen werden können.

Raab

44.

Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten zur beiderseitigen Abschaffung der Sichtvermerke in Reisepässen.

(Übersetzung)

1.º — Los ciudadanos austríacos y los ciudadanos mexicanos, cualquiera que sea el país de donde provengan, serán libres de dirigirse respectivamente a la República de México y a Austria sin estar obligados a obtener una visa previa, siempre que sean poseedores de un pasaporte válido, expedido por las autoridades de su país. Sin embargo, la permanencia no podrá ser mayor de tres meses en territorio austríaco o mexicano respectivamente. En caso de excederse la permanencia al período fijado, será necesaria una visa que se expedirá gratuitamente.

2.º — Queda convenido que la abolición de la visa no exceptúa a los ciudadanos austríacos ni a los ciudadanos mexicanos que se dirijan respectivamente a México y a Austria de la obligación de cumplir con las leyes y reglamentos austríacos y mexicanos referentes a entrada, estancia y empleo de extranjeros.

Esto implica que los interesados deberán obtener previamente a su ingreso al país la documentación que el caso requiera cubriendo los derechos correspondientes.

Las autoridades competentes de cada una de las dos Partes se reservan el derecho de negar a las personas que consideren como indeseables, la entrada o estancia en su país.

3.º — Los ciudadanos austríacos y mexicanos que deseen respectivamente ir a México y a Austria para obtener un empleo a sueldo o ejercer un oficio o una profesión o cualquiera actividad remunerada no podrán entrar a México o a Austria sin que hayan obtenido previamente el permiso por intermedio de las autoridades diplomáticas o consulares de los países respectivos. En estos casos la visa será necesaria y se expedirá gratuitamente.

4.º — El presente Acuerdo entrará en vigor treinta días después de la fecha del canje de notas respectivo.

5.º — Los Gobiernos de Austria y México se comprometen a notificar e instruir a las autoridades competentes respectivas sobre las disposiciones del presente Acuerdo para asegurar su perfecta ejecución.

1. Österreichische und mexikanische Staatsbürger ohne Unterschied des Herkunftslandes können sich in die Republik Mexiko beziehungsweise nach Österreich ohne vorherige Sichtvermerkerteilung begeben, sofern sie Inhaber eines von den Behörden ihres Landes ausgestellten gültigen Reisepasses sind. Der Aufenthalt auf österreichischem beziehungsweise auf mexikanischem Gebiet darf jedoch drei Monate nicht überschreiten. Falls der Aufenthalt die festgesetzte Dauer überschreitet, ist ein Sichtvermerk erforderlich, der kostenlos erteilt wird.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Abschaffung der Sichtvermerke die österreichischen beziehungsweise die mexikanischen Staatsbürger, die sich nach Mexiko beziehungsweise nach Österreich begeben, nicht der Verpflichtung enthebt, die österreichischen und die mexikanischen Gesetze und Vorschriften über Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung von Ausländern einzuhalten.

Demgemäß haben die Betreffenden vor ihrer Einreise sich die jeweils erforderlichen Dokumente zu beschaffen und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

Die zuständigen Behörden eines jeden der beiden Teile behalten sich das Recht vor, Personen, die sie als unerwünscht betrachten, die Einreise und den Aufenthalt in ihrem Land zu verweigern.

3. Österreichische und mexikanische Staatsbürger, die sich nach Mexiko beziehungsweise nach Österreich begeben wollen, um eine entlohnte Beschäftigung zu erlangen oder ein Amt, einen Beruf oder eine sonstige entlohnte Tätigkeit auszuüben, dürfen nach Mexiko oder nach Österreich nur einreisen, wenn sie vorher durch Vermittlung der diplomatischen oder konsularischen Behörden des betreffenden Landes die Erlaubnis hierzu erhalten haben. In diesem Falle ist ein Sichtvermerk erforderlich, der kostenlos erteilt wird.

4. Dieses Abkommen tritt 30 Tage nach dem diesbezüglichen Notenwechsel in Kraft.

5. Die österreichische und die mexikanische Regierung verpflichten sich, die jeweiligen zuständigen Behörden von den Bestimmungen dieses Abkommens in Kenntnis zu setzen und ihnen die erforderlichen Weisungen zu erteilen, um seine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten.

6.º — Cada una de las Partes podrá suspender este Acuerdo temporalmente por razones de orden público y la suspensión deberá ser notificada inmediatamente a la otra Parte por la vía diplomática.

Cada una de las Partes podrá denunciar el presente Acuerdo mediante un aviso previo de dos meses.

6. Jeder der beiden Teile kann dieses Abkommen aus Gründen der öffentlichen Ordnung zeitweilig außer Kraft setzen. Die Außerkraftsetzung ist dem anderen Teil unverzüglich auf diplomatischem Wege zur Kenntnis zu bringen.

Jeder der beiden Teile kann dieses Abkommen mit zweimonatiger Frist kündigen.

Dieses Abkommen wurde durch Notenwechsel vom 6. Juni 1958 zwischen der österreichischen Gesandtschaft in Mexiko und dem mexikanischen Außenministerium abgeschlossen und ist gemäß seinem Art. 4 am 6. Juli 1958 in Kraft getreten.

Raab

45. Vereinbarung zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Austausch von Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen.

I. Mitteilungen über Einbürgerungen

- 1) Die beiden Regierungen werden künftig vierteljährlich einander die durch ihre Behörden vollzogenen Einbürgerungen von Angehörigen des anderen Vertragsstaates auf diplomatischem Wege mitteilen. Die Mitteilungen sollen jeweils Anfang Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres ausgetauscht werden.

Angehörige der Republik Österreich im Sinne dieser Vereinbarung sind alle österreichischen Staatsbürger.

Angehörige der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

- 2) Die Mitteilungen erfolgen in zweifacher Ausfertigung nach den Mustern der Anlage A bzw. B.
- 3) Reisepässe, Staatsangehörigkeitsurkunden und sonstige Personalpapiere, die den Eingebürgerten als Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates ausgewiesen haben und durch die Einbürgerung ungültig geworden sind, werden bei der Einbürgerung eingezogen und der Regierung des anderen Vertragsstaates zusammen mit der Mitteilung zugestellt.

Österreichische Staatsangehörigkeitsurkunden im Sinne dieser Vereinbarung sind Staatsbürgerschaftsnachweise, Heimatscheine und Auszüge aus der Heimatrolle.

Deutsche Staatsangehörigkeitsurkunden im Sinne dieser Vereinbarung sind Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine und Urkunden, die den Besitz der Rechtsstellung als „Deutscher“ bescheinigen.

II. Mitteilungen über Genehmigungen der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit

- 1) Die beiden Regierungen werden künftig einander auf diplomatischem Wege Mitteilung machen, wenn einem ihrer Angehörigen die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit für den Fall des Erwerbs der Staatsangehörigkeit des anderen Vertragsstaates genehmigt worden ist.
- 2) Die Mitteilung erfolgt alsbald nach Erteilung der Genehmigung in zweifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage C 1) bzw. C 2).
- 3) Die beiden Regierungen werden innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung einander auch alle Genehmigungen mitteilen, die zwischen dem 27. April 1945 und dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung erteilt worden sind.

III. Mitteilungen aus Anlaß des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (deutsches BGBl. I S. 431)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird für alle österreichischen Staatsbürger, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß den §§ 3, 4 oder 5 des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit erworben haben, der österreichischen Bundesregierung eine Mitteilung nach dem Muster der Anlage D zuleiten.

Ziffer 1 Nr. 3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

IV. Die Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der österreichischen Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Mitteilung macht.

V. Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, wird durch gesonderten Notenwechsel vereinbart.

VI. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und verliert sechs Monate nach erfolgter Kündigung ihre Gültigkeit.

Nachweisung

über die Einbürgerung eines österreichischen Staatsbürgers in Deutschland auf Grund des §
(in doppelter Ausfertigung)

- 1) Vor- und Zuname (Mädchenname)
- 2) Geburtstag 3) Geburtsort
- 4) Wohnort zur Zeit der Einbürgerung
- 5) Letzter Wohnsitz des/der Eingebürgerten in der Republik Österreich
- 6) a) Der/Die Eingebürgerte war am 12. 3. 1938 heimatberechtigt in
- *) b) Der Vater
Die uneheliche Mutter (Name, Vorname)
Der Ehemann
war am 12. 3. 1938 heimatberechtigt in
- ***) c) Der/Die Eingebürgerte hat die österreichische Staatsbürgerschaft am
durch
(z. B. Geburt, Verleihung, Widerruf der Ausbürgerung, Erklärung)
erworben.
Urkunde (Bescheid/Bescheinigung) des/der
vom Az.
- 7) a) Die Einbürgerungsurkunde datiert vom Die Einbürgerung ist
durch Aushändigung der Einbürgerungsurkunde gem. § 16 Abs. 1 RuStAG am
..... wirksam geworden.
b) Die Einbürgerung hat sich gem. § 16 Abs. 2 RuStAG auf folgende Familienangehörige
erstreckt:

Vor- und Zuname	Geb.Tag	Geb.Ort
.....
.....
.....
- 8) Dem/Der Eingebürgerten ist mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom
..... Az.: die Beibehaltung der österreichischen Staats-
bürgerschaft bewilligt worden.
- 9) **Bemerkungen:**
(Angaben über eingezogene Ausweispapiere usw.)
.....
.....

....., den 19..

(Bezeichnung der Behörde)

.....
(Unterschrift)

*) Nur auszufüllen, wenn Spalte 6) a) entfällt.
**) Nur auszufüllen, wenn Spalten 6) a) und 6) b) entfallen.

Mitteilung

über die Einbürgerung eines Deutschen in Österreich auf Grund des §
(in doppelter Ausfertigung)

- 1) Vor- und Zuname (Mädchenname)
- 2) Geburtstag 3) Geburtsort
- 4) Wohnort zur Zeit der Einbürgerung
- 5) a) Der/Die Eingebürgerte hat seinen/ihren letzten dauernden Aufenthalt in Deutschland *)
in gehabt.
- ** b) Der Vater
Die Mutter
(Name, Vorname)
(Name, Vorname)
- hat ^{seinen} dauernden Aufenthalt in Deutschland *) in
_{ihren} gehabt.
- 6) Der/Die Eingebürgerte hat die deutsche Staatsangehörigkeit
Rechtsstellung als Deutscher ohne dt. St.A. am
..... durch
(z. B. Geburt, Eheschließung, Einbürgerung)
- seitens erworben.
- 7) a) Die Verleihungsurkunde der Landesregierung datiert
vom Zahl: Die Verleihung ist durch Aus-
händigung der Verleihungsurkunde am mit Rückwirkung
auf den wirksam geworden.
- b) Die Verleihung hat sich gemäß § auf folgende Familienangehörige erstreckt:
- | Vor- und Zuname | Geb.Tag | Geb.Ort |
|-----------------|---------|---------|
| | | |
| | | |
- 8) Der/Die Eingebürgerte hat die Genehmigung der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörig-
keit am seitens erhalten.
- 9) **Bemerkungen:**
(Angaben über eingezogene Ausweispapiere usw.)
.....
.....

....., den 19..

(Bezeichnung der Behörde)

.....
(Unterschrift)

*) Nach dem Gebietsstande des Deutschen Reiches am 31. 12. 1937.

***) Spalte 5) b) ist nur auszufüllen, wenn der Eingebürgerte selbst niemals dauernden Aufenthalt in Deutschland gehabt hat.

Nachweisung

über die Genehmigung der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß §
(in doppelter Ausfertigung)

Der/Die
(Name, Vorname, Mädchenname)

geboren am in

wohnhaft in

hat für den Fall des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft die Genehmigung der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit am ausgehändigt erhalten.

Sie ist bis zum befristet.

....., den 19..

(Bezeichnung der Behörde)

.....
(Unterschrift)

Mitteilung

über die Genehmigung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß §
(in doppelter Ausfertigung)

Dem/Der
(Name, Vorname, Mädchenname)

geboren am in

wohnhaft in

ist mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom

Zahl: die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit bewilligt worden.

Die Bewilligung ist bis zum befristet.

....., den 19..

(Bezeichnung der Behörde)

.....
(Unterschrift)

Mitteilung

über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

.....
 (Name, Vorname, Mädchenname)
 geb. am in
 wohnhaft in
 hat durch Erklärung vom gemäß § des Zweiten Gesetzes zur
 Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431) die deutsche
 Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom (wieder) erworben.

Nur für nach § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1
 Erklärungsberechtigte, soweit am 12.3.1938
 Österreicher

Nach seinen Angaben besaß er
ihren sie

- a) am 12. 3. 1938 die österreichische Staatsangehörigkeit
 durch Geburt
 Legitimation am
 Eheschließung am in
 Verleihung vom seitens der Landesregierung in
 und war heimatberechtigt in

- b) bei Abgabe der Erklärung die Staatsangehörigkeit

Nur für Frauen, die nach dem
 12. 3. 1938 geheiratet haben,
 und Kinder, die nach dem
 12. 3. 1938 geboren oder
 legitimiert wurden

Der Ehemann
Der Vater
Die uneheliche Mutter (Name, Vorname)
 geb. am in
 war am 12. 3. 1938 heimatberechtigt in

....., den 19..
 (Bezeichnung der Behörde)

 (Unterschrift)

Die vorstehende Vereinbarung ist in Form eines Notenwechsels am 6. Oktober 1958 zwischen dem österreichischen Botschafter in Bonn und dem Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden, sie ist durch einen gemäß Punkt V der Vereinbarung erfolgten Notenwechsel vom 13. Oktober 1958 mit 1. November 1958 in Kraft getreten.

Raab

46.

Der Bundespräsident erklärt, der am 7. Dezember 1944 unterzeichneten Vereinbarung über den Durchflug im internationalen Fluglinienverkehr, welche also lautet:

**INTERNATIONAL AIR SERVICES
TRANSIT AGREEMENT**

The States which sign and accept this International Air Services Transit Agreement, being members of the International Civil Aviation Organization, declare as follows:

ARTICLE I

Section 1

Each contracting State grants to the other contracting States the following freedoms of the air in respect of scheduled international air services:

(1) The privilege to fly across its territory without landing;

(2) The privilege to land for non-traffic purposes.

The privileges of this section shall not be applicable with respect to airports utilized for military purposes to the exclusion of any scheduled international air services. In areas of active hostilities or of military occupation, and in time of war along the supply routes leading to such areas, the exercise of such privileges shall be subject to the approval of the competent military authorities.

Section 2

The exercise of the foregoing privileges shall be in accordance with the provisions of the Interim Agreement on International Civil Aviation and, when it comes into force, with the provisions of the Convention on International Civil Aviation, both drawn up at Chicago on December 7, 1944.

Section 3

A contracting State granting to the airlines of another contracting State the privilege to stop for non-traffic purposes may require such airlines to offer reasonable commercial service at the points at which such stops are made.

Such requirement shall not involve any discrimination between airlines operating on the same route, shall take into account the capacity

(Übersetzung.)

**VEREINBARUNG ÜBER DEN DURCHFLUG
IM INTERNATIONALEN FLUGLINIENVERKEHR**

Die Mitgliedstaaten der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, welche diese Vereinbarung über den Durchflug im internationalen Fluglinienverkehr unterzeichnen und annehmen, erklären folgendes:

ARTIKEL I

Abschnitt 1

Jeder Vertragsstaat gewährt den anderen Vertragsstaaten im planmäßigen internationalen Fluglinienverkehr folgende Freiheiten der Luft:

1. das Recht, sein Hoheitsgebiet ohne Landung zu überfliegen;

2. das Recht, zu nichtgewerbsmäßigen Zwecken zu landen.

Die in diesem Abschnitt gewährten Rechte finden keine Anwendung auf Flughäfen, die unter Ausschluß jedes planmäßigen internationalen Fluglinienverkehrs zu militärischen Zwecken benutzt werden. Die Ausübung dieser Rechte in Gebieten, in denen offene Feindseligkeiten stattfinden oder die militärisch besetzt sind, und in Kriegszeiten längs der Nachschubwege zu diesen Gebieten, ist von der Zustimmung der zuständigen militärischen Behörden abhängig.

Abschnitt 2

Die genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit der Vorläufigen Vereinbarung über die internationale Zivilluftfahrt und nach Inkrafttreten des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, beide am 7. Dezember 1944 in Chicago abgefaßt, in Übereinstimmung mit diesem ausgeübt.

Abschnitt 3

Ein Vertragsstaat, der den Luftbeförderungsunternehmen eines anderen Vertragsstaats das Recht zu nichtgewerbsmäßigen Landungen gewährt, kann von diesen Luftbeförderungsunternehmen verlangen, daß sie an den Punkten, an denen solche Landungen erfolgen, angemessene gewerbliche Verkehrsdienste anbieten.

Ein solches Verlangen darf keine unterschiedliche Behandlung der die gleiche Strecke betreibenden Luftbeförderungsunternehmen mit

of the aircraft, and shall be exercised in such a manner as not to prejudice the normal operations of the international air services concerned or the rights and obligations of a contracting State.

Section 4

Each contracting State may, subject to the provisions of this Agreement,

(1) Designate the route to be followed within its territory by any international air service and the airports which any such service may use;

(2) Impose or permit to be imposed on any such service just and reasonable charges for the use of such airports and other facilities; these charges shall not be higher than would be paid for the use of such airports and facilities by its national aircraft engaged in similar international services: provided that, upon representation by an interested contracting State, the charges imposed for the use of airports and other facilities shall be subject to review by the Council of the International Civil Aviation Organization established under the above-mentioned Convention, which shall report and make recommendations thereon for the consideration of the State or States concerned.

Section 5

Each contracting State reserves the right to withhold or revoke a certificate or permit to an air transport enterprise of another State in any case where it is not satisfied that substantial ownership and effective control are vested in nationals of a contracting State, or in case of failure of such air transport enterprise to comply with the laws of the State over which it operates, or to perform its obligations under this Agreement.

ARTICLE II

Section 1

A contracting State which deems that action by another contracting State under this Agreement is causing injustice or hardship to it, may request the Council to examine the situation. The Council shall thereupon inquire into the matter, and shall call States concerned into consultation. Should such consultation fail to resolve

sich bringen, hat die Kapazität der Luftfahrzeuge zu berücksichtigen und soll derart ausgeübt werden, daß es den normalen Betrieb des betreffenden internationalen Fluglinienverkehrs sowie die Rechte und Verpflichtungen eines Vertragsstaats nicht beeinträchtigt.

Abschnitt 4

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung kann jeder Vertragsstaat

1. die Strecke bezeichnen, die innerhalb seines Hoheitsgebiets von jedem internationalen Fluglinienverkehr einzuhalten ist, sowie die Flughäfen, die von diesem benutzt werden dürfen;

2. einem Fluglinienverkehr gerechte und angemessene Gebühren für die Benutzung dieser Flughäfen und der sonstigen Luftfahrteinrichtungen auferlegen oder ihre Auferlegung gestatten; diese Gebühren dürfen nicht höher sein als diejenigen, welche seine nationalen, in ähnlichem internationalem Fluglinienverkehr eingesetzten Luftfahrzeuge für die Benutzung dieser Flughäfen und Luftfahrteinrichtungen zu zahlen hätten; diese Gebühren unterliegen jedoch auf Vorstellung eines beteiligten Vertragsstaats einer Nachprüfung durch den Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, die auf Grund des oben erwähnten Abkommens errichtet wird; der Rat erstattet einen Bericht und legt dem beteiligten Staat oder den beteiligten Staaten diesbezügliche Empfehlungen zur Erägung vor.

Abschnitt 5

Jeder Vertragsstaat behält sich das Recht vor, einem Luftbeförderungsunternehmen eines anderen Staates ein Zeugnis oder eine Bewilligung zu verweigern oder zu widerrufen, falls ihm nicht nachgewiesen wird, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums und die tatsächliche Kontrolle in den Händen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaats liegen, oder falls ein solches Luftbeförderungsunternehmen die Gesetze des Staates, über dessen Gebiet es Luftverkehr betreibt, nicht befolgt oder seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt.

ARTIKEL II

Abschnitt 1

Ist ein Vertragsstaat der Ansicht, daß Maßnahmen eines anderen Vertragsstaats auf Grund dieser Vereinbarung ihm Unrecht oder Härten zufügen, so kann er beim Rat beantragen, die Sachlage zu prüfen. Daraufhin untersucht der Rat die Angelegenheit und beruft die beteiligten Staaten zur Beratung ein. Gelingt es nicht,

the difficulty, the Council may make appropriate findings and recommendations to the contracting States concerned. If thereafter a contracting State concerned shall in the opinion of the Council unreasonably fail to take suitable corrective action, the Council may recommend to the Assembly of the above-mentioned Organization that such contracting State be suspended from its rights and privileges under this Agreement until such action has been taken. The Assembly by a two-thirds vote may so suspend such contracting State for such period of time as it may deem proper or until the Council shall find that corrective action has been taken by such State.

Section 2

If any disagreement between two or more contracting States relating to the interpretation or application of this Agreement cannot be settled by negotiation, the provisions of Chapter XVIII of the above-mentioned Convention shall be applicable in the same manner as provided therein with reference to any disagreement relating to the interpretation or application of the above-mentioned Convention.

ARTICLE III

This Agreement shall remain in force as long as the above-mentioned Convention; provided, however, that any contracting State, a party to the present Agreement, may denounce it on one year's notice given by it to the Government of the United States of America, which shall at once inform all other contracting States of such notice and withdrawal.

ARTICLE IV

Pending the coming into force of the above-mentioned Convention, all references to it herein, other than those contained in Article II, Section 2, and Article V, shall be deemed to be references to the Interim Agreement on International Civil Aviation drawn up at Chicago on December 7, 1944; and references to the International Civil Aviation Organization, the Assembly, and the Council shall be deemed to be references to the Provisional International Civil Aviation Organization, the Interim Assembly, and Interim Council, respectively.

ARTICLE V

For the purposes of this Agreement, „territory“ shall be defined as in Article II of the above-mentioned Convention.

durch eine solche Beratung die Schwierigkeit zu beheben, so kann der Rat zweckdienliche Feststellungen treffen und den beteiligten Vertragsstaaten Empfehlungen erteilen. Unterläßt es danach ein beteiligter Vertragsstaat nach Ansicht des Rats ungerechtfertigterweise, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen, so kann der Rat der Versammlung der oben erwähnten Organisation empfehlen, die Rechte des betreffenden Vertragsstaats aus dieser Vereinbarung so lange auszusetzen, bis diese Abhilfemaßnahmen getroffen worden sind. Die Versammlung kann diese Rechte mit einer Mehrheit von zwei Drittel so lange aussetzen, wie es ihr angemessen erscheint oder bis der Rat feststellt, daß der betreffende Staat Abhilfemaßnahmen getroffen hat.

Abschnitt 2

Kann eine Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung nicht durch Verhandlungen beigelegt werden, so finden die Bestimmungen des Kapitels XVIII des oben erwähnten Abkommens, die sich auf Meinungsverschiedenheiten über dessen Auslegung oder Anwendung beziehen, entsprechende Anwendung.

ARTIKEL III

Diese Vereinbarung bleibt so lange in Kraft, wie das oben erwähnte Abkommen; jedoch kann jeder Vertragsstaat, der Partei dieser Vereinbarung ist, sie mit einjähriger Frist durch Anzeige an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika kündigen, die unverzüglich alle anderen Vertragsstaaten von einer solchen Kündigung und dem Ausscheiden in Kenntnis setzen wird.

ARTIKEL IV

Bis zum Inkrafttreten des oben erwähnten Abkommens gelten alle darauf bezüglichen Verweisungen, abgesehen von denen des Artikels II Abschnitt 2 und des Artikels V, als Verweisungen auf die am 7. Dezember 1944 in Chicago abgefaßte Vorläufige Vereinbarung über die internationale Zivilluftfahrt und Verweisungen auf die Internationale Zivilluftfahrtorganisation, die Versammlung und den Rat gelten als Verweisungen auf die Vorläufige Internationale Zivilluftfahrtorganisation, die Vorläufige Versammlung und den Vorläufigen Rat.

ARTIKEL V

Für die Anwendung dieser Vereinbarung hat der Ausdruck „Hoheitsgebiet“ die im Artikel II des oben erwähnten Abkommens festgelegte Bedeutung.

ARTICLE VI

Signatures and Acceptances of Agreement

The undersigned delegates to the International Civil Aviation Conference, convened in Chicago on November 1, 1944, have affixed their signatures to this Agreement with the understanding that the Government of the United States of America shall be informed at the earliest possible date by each of the governments on whose behalf the Agreement has been signed whether signature on its behalf shall constitute an acceptance of the Agreement by that government and an obligation binding upon it.

Any State a member of the International Civil Aviation Organization may accept the present Agreement as an obligation binding upon it by notification of its acceptance to the Government of the United States, and such acceptance shall become effective upon the date of the receipt of such notification by that Government.

This Agreement shall come into force as between contracting States upon its acceptance by each of them. Thereafter it shall become binding as to each other State indicating its acceptance to the Government of the United States on the date of the receipt of the acceptance by that Government. The Government of the United States shall inform all signatory and accepting States of the date of all acceptances of the Agreement, and of the date on which it comes into force for each accepting State.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, having been duly authorized, sign this Agreement on behalf of their respective governments on the dates appearing opposite their respective signatures.

DONE at Chicago the seventh day of December, 1944, in the English language. A text drawn up in the English, French, and Spanish languages, each of which shall be of equal authenticity, shall be opened for signature at Washington, D. C. Both texts shall be deposited in the archives of the Government of the United States of America, and certified copies shall be transmitted by that Government to the governments of all the States which may sign and accept this Agreement.

beizutreten und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

ARTIKEL VI

Unterzeichnung und Annahme der Vereinbarung

Die unterzeichneten Delegierten der Internationalen Zivilluftfahrtkonferenz, die in Chicago am 1. November 1944 zusammengetreten ist, haben ihre Unterschriften mit der Maßgabe unter diese Vereinbarung gesetzt, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika so bald wie möglich von jeder Regierung, in deren Namen diese Vereinbarung unterzeichnet worden ist, darüber unterrichtet wird, ob diese Unterzeichnung eine Annahme der Vereinbarung durch die betreffende Regierung und eine für sie bindende Verpflichtung darstellt.

Jeder Mitgliedstaat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation kann diese Vereinbarung als eine ihn bindende Verpflichtung annehmen, indem er der Regierung der Vereinigten Staaten die Annahme anzeigt; diese wird mit dem Tag des Eingangs der Anzeige bei der genannten Regierung wirksam.

Diese Vereinbarung tritt zwischen Vertragsstaaten mit ihrer Annahme durch einen jeden von ihnen in Kraft. Danach wird sie auch in bezug auf jeden weiteren Staat, welcher der Regierung der Vereinigten Staaten die Annahme anzeigt, mit dem Tag des Eingangs der Anzeige bei der genannten Regierung bindend. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird alle Staaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und angenommen haben, über den Zeitpunkt jeder Annahme dieser Vereinbarung sowie über den Zeitpunkt des Inkrafttretens für jeden Staat, der die Vereinbarung annimmt, in Kenntnis setzen.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, hiezuhörig bevollmächtigt, diese Vereinbarung im Namen ihrer Regierungen an den neben ihren Unterschriften vermerkten Daten gezeichnet.

GESCHEHEN zu Chicago am 7. Dezember 1944 in englischer Sprache. Eine Fassung in Englisch, Französisch und Spanisch, die in jeder Sprache in gleicher Weise authentisch ist, wird in Washington, D. C., zur Unterzeichnung aufgelegt. Beide Fassungen werden im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese Regierung übermittelt den Regierungen aller Staaten, die diese Vereinbarung unterzeichnen und annehmen, beglaubigte Ausfertigungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Beitrittsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Inneres, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 31. Oktober 1958.

Der Bundespräsident:

Schärf

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für Inneres:

Helmer

Der Bundesminister für Finanzen:

Kamitz

Der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft:

Waldbrunner

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Diese Vereinbarung ist gemäß ihrem Artikel VI am 10. Dezember 1958 für Österreich in Kraft getreten.

Bisher haben folgende Staaten die vorliegende Vereinbarung angenommen:

Afghanistan, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Bolivien, Bundesrepublik Deutschland, Ceylon, Costa Rica, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irak, Iran, Irland, Island, Israel, Japan, Jordanien, Kanada, Kuba, Liberien, Luxemburg, Marokko, Mexiko, Neu-Seeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Polen, Salvador, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrikanische Union, Thailand, Tschechoslowakei, Türkei, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik (mit dem ägyptischen Landesteil), Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1959, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.